

Statuten

Inhalt

I.	Grundlagen.....	2
1.	Name und Sitz.....	2
2.	Zweck.....	2
3.	Mittel.....	2
II.	Mitgliedschaft.....	2
4.	Mitgliedschaft.....	2
5.	Mitgliederbeitrag.....	2
6.	Ehrenmitglieder.....	3
7.	Austritt und Ausschluss.....	3
III.	Organisation.....	3
8.	Organe.....	3
IV.	Die Vereinsversammlung.....	3
9.	Die Vereinsversammlung.....	3
10.	Einberufung.....	4
11.	Antragsrecht.....	4
12.	Vorsitz und Protokoll.....	4
13.	Beschlussfähigkeit.....	4
14.	Stimmrecht.....	4
15.	Beschlussfassung I. Stimmzähler.....	4
16.	Beschlussfassung II. Durchführung.....	4
17.	Beschlussfassung III. Sachgeschäfte.....	5
18.	Beschlussfassung III. Wahlen.....	5
19.	Beschlussfassung IV. Ausstand.....	5
V.	Der Vorstand.....	5
20.	Zusammensetzung.....	5
21.	Wahl.....	5
22.	Amtsduer.....	5
23.	Aufgaben und Befugnisse.....	6
24.	Ressorts und Ausschüsse.....	6
25.	Einberufung.....	6
26.	Beschlussfassung.....	6
VI.	Ombudsstelle.....	6
27.	Bestand.....	6
VII.	Geschäftsführung.....	7
28.	Geschäftsführung.....	7
VIII.	Revisionsstelle.....	7
29.	Die Revisionsstelle.....	7
IX.	Qualitätslabels.....	7
30.	Qualitätslabels I. Grundsatz.....	7
31.	Qualitätslabels II. Mitgliederkonferenz/Community.....	7
32.	Qualitätslabels III. Market and Social Research by SWISS INSIGHTS.....	7
33.	Qualitätslabels IV. Data Fairness by SWISS INSIGHTS.....	8
X.	Schlussbestimmungen.....	8
34.	Übersetzung.....	8
35.	Inkrafttreten.....	8

I. Grundlagen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Swiss Insights, Swiss Data Insights Association" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Geschäftsstelle.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Markt- und Sozialforschung sowie von Data Insights im weitesten Sinn indem er

- a. im Dialog mit der Öffentlichkeit sowie den politisch und gesellschaftlich massgebenden Gruppierungen und Institutionen wie Behörden, Medien und Konsumentenvereinigungen das Verständnis für die Notwendigkeit der Markt- und Sozialforschung sowie der Gewinnung von Data Insights fördert.
- b. die wissenschaftliche Forschung und die Qualität auf dem Gebiet der Markt- und Sozialforschung sowie der Data Insights fördert. Hierzu führt er insbesondere die Qualitätslabels Market and Social Research by SWISS INSIGHTS und Data Fairness by SWISS INSIGHTS.
- c. seine Mitglieder auf berufsethische Normen verpflichtet.
- d. den Erfahrungsaustausch sowie die Aus- und Weiterbildung von Markt- und Sozialforschenden sowie von Data Insight Spezialisten fördert.
- e. Kontakte zu in- und ausländischen sowie zu internationalen Fachorganisationen pflegt.

3. Mittel

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Beiträge für das Führen der Labels sowie durch die kostenpflichtige Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen und Anlässen.

Über die Verwendung der Mittel führt der Vorstand eine Jahresrechnung. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich für Markt- und Sozialforschung bzw. Data Science interessieren.

Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle zuhanden des Präsidenten oder der Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.

Ferner können juristische Personen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz Mitglied werden, die im Bereich der Markt- und Sozialforschung oder Data Science tätig sind.

5. Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Vereinsversammlung für das folgende Jahr festgesetzt.

Für den Mitgliederbeitrag natürlicher Personen bestimmt die Vereinsversammlung einen Betrag. Der Mitgliederbeitrag juristischer Personen wird nach einem Verteilschlüssel, der sich nach der Grösse der Firma bzw. der Data Science Abteilung bemisst, festgelegt.

Die Vereinsversammlung kann für einzelne Mitgliederkategorien (z.B. Studenten/Studentinnen) Rabatte auf dem ordentlichen Mitgliederbeitrag gewähren.

6. Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich besonders um den Vereinszweck verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die übrigen Mitglieder.

Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens bis Ende November (natürliche Personen) bzw. Ende September (juristische Personen/Abteilungen) bei der Geschäftsstelle zuhänden des Präsidenten bzw. der Präsidentin eintreffen.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen aus dem Verband ausschliessen. Die Gründe sind dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

Innert 20 Tagen seit Empfang des Ausschlusses kann das Mitglied gegenüber dem Vorstand erklären, dass es den Ausschluss zuhänden der Mitgliederversammlung anfechten will. Das Mitglied begründet seinen Rekurs schriftlich und reicht ihn bis spätestens zehn Wochen vor der Vereinsversammlung dem Vorstand zur Traktandierung ein.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

III. Organisation

8. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung,
- der Vorstand,
- die Ombudsstelle,
- die Revisionsstelle.

IV. Die Vereinsversammlung

9. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

Sie hat folgende unentziehbaren Aufgaben:

- a. Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
- b. Wahl der Ombudsstelle
- c. Wahl der Rechnungsrevisoren
- d. Festsetzung und Änderung der Statuten
- e. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie Erteilung der Décharge
- f. Beschluss über das Jahresbudget
- g. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h. Behandlung der Rekurse
- i. Auflösung des Vereins

10. Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich auf Einladung des Vorstands statt.

Ein Fünftel der Mitglieder kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zehn Wochen seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen zum Voraus schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste sowie der Anträge des Vorstands und der Mitglieder eingeladen.

11. Antragsrecht

Jedes Mitglied ist berechtigt, zuhanden der Vereinsversammlung Anträge zu stellen.

Der Antrag muss schriftlich und begründet spätestens zehn Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle zuhanden des Präsidenten bzw. der Präsidentin eingegangen sein.

12. Vorsitz und Protokoll

Der Präsident bzw. die Präsidentin führt den Vorsitz an der Vereinsversammlung. Bei dessen bzw. deren Verhinderung der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin, bei dessen oder deren Verhinderung das amtsälteste Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann für einzelne Traktanden oder die ganze Versammlung eine abweichende Versammlungsleitung bestimmen.

Über die Vereinsversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt. Der oder die Vorsitzende bestimmt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin zu unterzeichnen.

13. Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

14. Stimmrecht

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.

Juristische Personen haben kein Stimmrecht.

15. Beschlussfassung I. Stimmzähler

Die Vereinsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Stimmzähler.

Die Stimmzähler sind gesamthaft für die ganze Versammlung oder bei Abzählung zu zweien für örtlich begrenzte Abschnitte einzusetzen.

Sie sind berechtigt, ihre eigene Stimme zu zählen.

16. Beschlussfassung II. Durchführung

Sachabstimmungen erfolgen offen.

Jedes Mitglied ist zudem berechtigt, an der Versammlung beim entsprechenden Traktandum geheime Abstimmungen oder Wahlen zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Versammlung in offener Abstimmung.

Wahlen erfolgen geheim, sobald mehr Kandidaten als Sitze vorhanden sind.

17. Beschlussfassung III. Sachgeschäfte

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.

Ein qualifiziertes Mehr von drei Vierteln der anwesenden Stimmen ist nötig für die Auflösung des Vereins.

Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet er bzw. sie mit Stichentscheid.

18. Beschlussfassung III. Wahlen

Bei Wahlen gelten diejenigen Kandidaten als gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen und die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen (einfaches Mehr).

Bei Stimmengleichheit und überzähligen Kandidaten entscheidet das Los.

19. Beschlussfassung IV. Ausstand

Mitglieder haben kein Stimmrecht bei Beschlüssen über Sachgeschäfte, welche ihre persönlichen Interessen oder die persönlichen Interessen von Personen, mit denen sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben sowie von Personen, mit denen sie in gerader Linie blutsverwandt sind.

Das Wahlrecht ist dieser Einschränkung nicht unterworfen.

Bei Wahlen können die Versammlungsleitung, die Stimmzählenden und die Mitglieder des Stimmbüros nicht amten, wenn sie selbst oder Kandidaten aus dem oben genannten Personenkreis in die Wahl kommen.

V. Der Vorstand

20. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie sechs weiteren von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern.

Im Vorstand sollen die Interessen der Data Scientists, der Marktforschenden und der Auftraggebenden angemessen vertreten sein.

Pro Firma, bzw. pro Arbeitgeber darf nur ein Vertreter, bzw. Arbeitnehmer Mitglied im Vorstand sein. Als Vertreter gilt, wer in leitender Stellung arbeitet.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

21. Wahl

Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.

Erneuerungswahlen und absehbare Vakanzen sind den Mitgliedern mindestens zehn Wochen vor der Vereinsversammlung unter Ansetzung einer angemessenen Frist für das Einreichen von Wahlvorschlägen bekannt zu machen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, zuhanden der Vereinsversammlung Wahlvorschläge einzureichen.

22. Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und können danach zur Wiederwahl antreten. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Der Präsident bzw. die Präsidentin wird auf zwei Jahre gewählt und kann danach zur Wiederwahl antreten. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

23. Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied und die Geschäftsführung zeichnen kollektiv zu Zweien.

24. Ressorts und Ausschüsse

Der Vorstand kann ständige Ressorts bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse in einem Organisationsreglement übertragen.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben und Projekte an Ausschüsse übertragen und diesen mit Beschluss die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Kompetenzen übertragen.

25. Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

Über die Verhandlungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

26. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor.

Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident zusätzlich den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse auf dem Korrespondenzweg oder durch Stimmabgabe per E-Mail sind zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Ein Zirkularbeschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt.

Zirkularbeschlüsse sind an der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung zu Protokoll zu nehmen.

Es gelten die gleichen Ausstandsgründe wie an der Vereinsversammlung.

VI. Ombudsstelle

27. Bestand

Die Ombudsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Die Vereinsversammlung kann Ersatzmitglieder bestimmen, für den Fall, dass ein Mitglied in den Ausstand treten muss.

Die Ombudsstelle entscheidet über Rekurse gegen Entscheidungen des Vorstandes im Zusammenhang mit den Qualitätslabels.

Über Entscheide der Mitgliederkonferenz entscheidet sie direkt, wenn der Vorstand in der Frage befangen ist.

Die Einzelheiten und Sanktionsmöglichkeiten werden in den jeweiligen Reglementen festgelegt.

VII. Geschäftsführung

28. Geschäftsführung

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer übertragen.

Der Vorstand regelt die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung in einem Mandatsvertrag.

VIII. Revisionsstelle

29. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Verein angehören müssen.

Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

IX. Qualitätslabels

30. Qualitätslabels I. Grundsatz

Der Verein führt Qualitätslabels für Auftraggeber und Auftragnehmer der Branchen Markt- und Sozialforschung sowie Data Science.

Die Vereinsversammlung legt die Grundzüge in den Statuten fest. Die weiteren Ausführungsbestimmungen, insbesondere über Beschlussfassung, die Qualitätsanforderungen sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Verein regeln die jeweilige Mitgliederkonferenz bzw. Community in einem Reglement. Das Reglement bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Vorstand.

31. Qualitätslabels II. Mitgliederkonferenz/Community

Der Vorstand stellt den regelmässigen Austausch und somit die Selbstregulation der Träger der Labels sicher, indem er für die jeweiligen Labels Konferenzen/Communities organisiert.

Die Konferenzen haben gegenüber dem Vorstand ein Antragsrecht betreffend alle Angelegenheiten, die das Label betreffen. Sie können Reglementänderungen beschliessen, die sie dem Vorstand zur Genehmigung vorlegen.

Über die Mitgliedschaft bzw. die Vergabe und den Entzug der Labels entscheidet die Mitgliederkonferenz/Community mit Genehmigungsvorbehalt durch den Vorstand.

32. Qualitätslabels III. Market and Social Research by SWISS INSIGHTS

Das Qualitätslabel "Market and Social Research by SWISS INSIGHTS" zeichnet Markt- und Sozialforschungsinstitute mit Sitz in der Schweiz aus, die sich der Selbstregulierung verpflichten.

Die labeltragenden Unternehmen definieren erhöhte Standards bezüglich Qualität, Transparenz und Ethik und verpflichten sich zu deren Einhaltung.

33. Qualitätslabels IV. Data Fairness by SWISS INSIGHTS

Das Qualitätslabel "Data Fairness by SWISS INSIGHTS" zeichnet Unternehmen aus, deren Haupttätigkeit bzw. die Haupttätigkeit deren Data Insight Abteilung im Bereich der Datengewinnung, -bearbeitung, -analyse, -visualisierung und -interpretation liegt und die sich der Selbstregulierung verpflichten.

Die labeltragenden Unternehmen definieren erhöhte Transparenzanforderungen hinsichtlich des Umgangs mit Daten und Modellen und verpflichten sich zu deren Einhaltung.

X. Schlussbestimmungen

34. Übersetzung

Im Zweifelsfalle ist die deutsche Fassung der Statuten massgebend.

35. Inkrafttreten

Diese Statuten sind am 10.02.2022 von der Vereinsversammlung genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Alpnach, 15.02.2022



Stefan Langenauer
Präsident



Nicole Siegrist
Geschäftsführerin